

# Art—Lawyer Magazin

---

DISKRIMINIERUNG? VOLLE UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR THEATERREGISSEURE

Autor: RA Jens O. Brelle & Denise Jurack  
Datum: 31.10.2011

19 Prozent, 7 Prozent oder von der Umsatzsteuer befreit &ndash; das deutsche Umsatzsteuerrecht bietet für jeden etwas. Doch aussuchen kann man sich seinen Umsatzsteuersatz nicht. Besonders verwirrend sind die Umsatzsteuersätze im Kulturbereich. Wer meint, Theaterregisseure würden genauso besteuert wie Dirigenten, liegt falsch.

Das Steuerrecht definiert Künstler als Unternehmer, wenn sie selbstständig tätig sind und eine nachhaltige Leistung, wie z.B. einen Auftritt oder den Verkauf von Gegenständen, gegen ein Entgelt erbringen. Von der Umsatzsteuer befreit sind Chöre, Kammermusikensembles, Orchester und Theater, wenn sie Einrichtungen des Bundes, der Länder oder von Gemeinden sind. Veranstaltungen die nicht von Bund, Ländern oder Gemeinden durchgeführt werden, können jedoch auch von der Umsatzsteuer befreit sein, nämlich dann, wenn die Darbietungen von eben solchen steuerbefreiten Chören, Kammermusikensembles usw. erbracht werden.

Die Leistungen von Dirigenten unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent, es sei denn, ihre Leistungen sind von der Steuer befreit. Auch Solisten unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, ebenso wie Theater und vergleichbare Darbietungen. Doch schon hier ist Vorsicht geboten, denn eine Theateraufführung ist nicht gleich eine Theateraufführung. Für die Besteuerung ist der Inhalt entscheidend. Für Männer die sich auf der Bühne lediglich ausziehen um damit ihren Körper in den Vordergrund zu stellen, müssen den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zahlen. Und auch ein Konzert muss nicht immer ein Konzert im Sinne des Steuerrechts sein. Wird auf einer Party Technomusik aufgelegt und werden dafür Plattenteller, Mischpulte und Cd-Player genutzt, handelt es sich 2005 um das Komponieren von Musik. Fällig wird deshalb nur der ermäßigte Steuersatz. Handelt es sich lediglich um eine Disco-Party, darf der allgemeine Steuersatz gezahlt werden.

---

Diskriminierung? Volle Umsatzsteuerpflicht für The... (Anfang)

# Art—Lawyer Magazin

---

Besondere steuerrechtliche Zustände herrschen derzeit an deutschen Theatern und Opernhäusern. Das Bundesministerium der Finanzen wurde vom Europäischen Gerichtshof aufgefordert, das Umsatzsteuergesetz im Hinblick auf den Kunstbereich zu ändern. Der Forderung folgend, entschied es sich dafür, dass alle auf der Bühne tätigen Selbstständigen von der Umsatzsteuer befreit sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Theaterregisseure, die ja während einer Aufführung regelmäßig nicht auf der Bühne erscheinen, den vollen Umsatzsteuersatz zahlen müssen. Eine für das Bundesministerium scheinbare Logik. Doch auch die Dirigenten wurden zur Zahlung des Höchstsatzes verpflichtet. Mit dem Argument, dass diese doch auf der Bühne deutlich zu sehen seien, ließ sich das Finanzministerium davon überzeugen, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für sie gelten müsse und änderte die Regelung. Doch bei der Regelung für Regisseure blieb das Ministerium hart und bekam zudem noch Rückendeckung vom Bundesfinanzhof. Dort klagte ein Theaterregisseur gegen die diskriminierende Regelung, nachdem er für die Regie einer Oper erst den ermäßigten und dann den allgemeinen Steuersatz zahlen sollte. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Dienstleistungen der den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübenden Künstler weder mit denen eines Regisseurs gleichwertig sind, noch stehen sie im Wettbewerb zueinander.

Ob sich an diesen verwirrenden steuerrechtlichen Zuständen in Zukunft etwas ändern wird, bleibt daher nur zu hoffen.

Art Lawyer

Jens O. Brelle

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Erstmals veröffentlicht in:  
AL Magazin

---

Diskriminierung? Volle Umsatzsteuerpflicht für The... (Fortsetzung)

# Art—Lawyer Magazin

---

## KONTAKT:

Art Lawyer  
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage  
20457 Hamburg-Speicherstadt  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48  
E-Mail [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de)  
Internet <http://www.art-lawyer.de>

---

Diskriminierung? Volle Umsatzsteuerpflicht für The... (Fortsetzung)